

Hinweis zur Abgrenzung von Niederlassung und selbstständiger Tätigkeit auf Honorarbasis

sowie Gegenüberstellung der satzungsrechtlichen Auswirkungen



Sie sind z. B. sowohl auf Honorarbasis als auch in eigener Niederlassung ärztlich tätig. Die Berechnung der Versorgungsabgaben für Niedergelassene unterscheidet sich von der Beitragsberechnung bei anderweitig selbstständig Tätigen (z.B. Praxisvertreter).

Begriffsabgrenzung:	
Niederlassung	Honorartätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Sie sind Vertragsarzt oder Arzt mit Privatpraxis - als niedergelassene(r) Arzt/Ärztin liquidieren Sie Ihre Leistungen direkt mit dem Patienten - Sie haben eigene (oder angemietete) Praxisräume - es besteht ein Mietvertrag über die gemieteten Praxisräume 	<ul style="list-style-type: none"> - Sie arbeiten für einen oder mehrere Auftraggeber - die erbrachte Leistung wird in eigenem Namen abgerechnet oder Sie erhalten ein entsprechendes Honorar von Ihrem Auftraggeber - es sind keine eigenen Praxisräume vorhanden
Beitragserhebung:	
Niederlassung	Honorartätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - im ersten Kalenderjahr auf Antrag Zahlung der 0,2-fachen Abgabe als einkommensunabhängigen Mindestbeitrag - Mindestabgabe bedeutet zu keiner Zeit Beitragsfreistellung, selbst bei (Anfangs-)Verlusten - für die einkommensabhängige Beitragsfestsetzung ab dem zweiten Kalenderjahr wird das jeweilige Vorjahreseinkommen herangezogen 	<ul style="list-style-type: none"> - einkommensabhängige Beitragsveranlagung ab Beginn der Tätigkeit (bis zur Prüfung durch Vorlage des Einkommensnachweises z.B. Steuerbescheid wird der Beitrag vorläufig festgesetzt) - Beitragsminderung auch unter das 0,2-fache bei Unterschreitung der Einkommensgrenzen möglich - bei Verlusten kann auf Antrag eine Beitragsfreistellung – einhergehend mit einer Minderung der Rentenhöhe – vorgenommen werden. - für die jährliche Beitragsfestsetzung wird das gleiche Jahr herangezogen

Mittels unserer Erläuterungen bitten wir Sie, uns schriftlich bekannt zu geben, welche Ihrer beiden Tätigkeiten **zeitlich überwiegend** ausgeübt wird. Ihre Antwort ist Grundlage für die Beitragseinstufung. Sie erhalten danach einen Beitragsfestsetzungsbescheid.

Wir bitten Sie bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, dass eine spätere Änderung Ihrer Festlegung nur für die Zukunft, also ohne rückwirkende Wahlmöglichkeit erfolgen kann (zum 01.01. eines Jahres), sofern die Änderung der Beitragsfestsetzung und damit der Beitragsprüfung sachlich gerechtfertigt ist, § 29 Abs. 6.

Bitte beachten Sie auch, dass bei der Berechnung des Beitrages bei beiden Varianten auf die **Gesamt-Einkünfte aus beiden Tätigkeiten** abgestellt wird. **Um die Beitragsfestsetzung Ihrer Versorgungsabgaben vornehmen zu können, senden Sie uns bitte den entsprechenden Antrag auf Beitragserlass (Niederlassung oder Honorartätigkeit – siehe anliegende Informationsschreiben) zu.**